

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

41. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2020

Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

|                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Allgemeinverfügung Nr. 18/2020 des Landkreises Wittmund über die Zulassung weiterer Ausnahmen zum § 7a der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus                                            | 59 |
| Allgemeinverfügung Nr. 19/2020 des Landkreises Wittmund über die Einschränkung des Tagestourismus auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund | 60 |
| Öffentliche Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Betrieb von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen Ochtersum                                                                                                          | 61 |
| Öffentliche Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Betrieb von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen Neuschoo                                                                                                           | 62 |

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

|                                                                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2020                                                         | 62 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2020                                                  | 63 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2020                                                    | 63 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2020                                                 | 64 |
| Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2020                                               | 64 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2020                                                   | 65 |
| Bauleitplanung der Gemeinde Neuaharlingersiel Neuaufstellung des Bebauungsplanes Ostbense Nr. 1 „Hartward-Nordwest“ | 65 |

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 18/2020  
des Landkreises Wittmund

### Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Zulassung weiterer Ausnahmen zum § 7a der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 7a Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134), folgende Allgemeinverfügung:

1. Für das Gebiet der Gemeinden Langeoog und Spiekeroog dürfen ergänzend zu § 7a S. 2 Nr. 1 bis 7 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus auch nachfolgende Personen die Insel besuchen:

- a) Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel,
- b) Verwandte ersten und zweiten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel und Ehegatten oder Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen dieser Verwandten sowie die dazugehörigen minderjährigen Kinder,
- c) Personen, die für einen Aufenthalt zu touristischen Zwecken eine Unterkunft für mindestens eine Übernachtung gemietet haben, sowie deren Mitreisende ihres und eines weiteren Hausstandes. Die Regelungen des § 21 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich Mittwoch, den 10.06.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

3. Für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet; Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung:

Das Land Niedersachsen hat mit den Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus eine zunächst sehr weitgehende Schließung des öffentlichen Lebens und auch der Privatwirtschaft bewirkt. Damit konnte das Infektionsgeschehen wesentlich verlangsamt werden. Das rechtfertigte die durch weitere Verordnungen bekanntgegebenen schrittweisen Rücknahmen von Verboten und Einschränkungen. Die Änderungsverordnung vom 22. Mai 2020 sieht zwar in § 21 eine Wiederöffnung von Beherbergungsstätten – unter Auflagen – vor; für die niedersächsischen Nordseeinseln gelten aber weiter die Einschränkungen des § 7a der Verordnung. Danach wäre eine Beherbergung auf den Inseln nur in Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder Campingplätzen erlaubt, nicht jedoch in Hotels und Pensionen. Unter Abwägung der Risiken der Wiederaufnahme des touristischen Betriebes auf den Inseln mit dem Interesse des Beherbergungsgewerbes an der Wiederaufnahme des Betriebes und unter Berücksichtigung der in § 21 der Änderungsverordnung vom 22.05.2020 für das Festland vorgesehenen Lockerungen ist es aufgrund des äußerst niedrigen Infektionsgeschehens im Landkreis Wittmund und insbesondere auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog nach Abwägung der Schutzgüter gerechtfertigt, den Betrieb aller Beherbergungsbetriebe auf den Inseln – allerdings unter Einschränkungen – wieder zuzulassen.

Da die Gefahr einer Überlastung der medizinischen Kapazitäten auf den Inseln durch die Zulassung auch des Tagestourismus weiterhin gegeben und die Nachverfolgung von Infektionsketten beim Tagestourismus nicht möglich ist, ist die Vorgabe einer Mindestübernachtungszeit im Beherbergungsgewerbe (eine Übernachtung) auf den Inseln weiterhin gerechtfertigt und geboten.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 25.05.2020

Landkreis Wittmund

(L. S.)

Der Landrat

Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

**Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund  
über die Einschränkung des Tagestourismus  
auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog zum  
Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung  
des Corona-Virus (SARS-CoV-2)  
auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund**

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 11 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), folgende Allgemeinverfügung:

**1. Der Aufenthalt von Tagestouristen auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog ist untersagt.**

Tagestouristen sind Personen, die einen Ort, eine Region oder eine Sehenswürdigkeit für lediglich einen Tag oder auch nur stundenweise besuchen, ohne dort zu übernachten.

**2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 8. Juni 2020, bis einschließlich Mittwoch, den 22.06.2020. Eine Verlängerung ist möglich.**

**3. Zuwiderhandlungen sind gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG strafbar bzw. stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.**

**4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**

**5. Die Allgemeinverfügung Nr. 18/2020 des Landkreises Wittmund über die Zulassung weiterer Ausnahmen zum § 7a der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 25.05.2020 wird mit Wirkung zum 08.06.2020 aufgehoben.**

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Wittmund wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind somit erfüllt.

Neben den vom Landkreis Wittmund getroffenen Maßnahmen hat das Land Niedersachsen mit den Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus eine zunächst sehr weitgehende Schließung des öffentlichen Lebens und auch der Privatwirtschaft bewirkt. Damit konnte das Infektionsgeschehen wesentlich verlangsamt werden. Das rechtfertigte die durch weitere Verordnungen bekanntgegebenen schrittweisen Rücknahmen von Verboten und Einschränkungen. Die Änderungsverordnung vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147) sieht insgesamt weitere Lockerungsmaßnahmen vor, die auch den Landkreis Wittmund als stark frequentierte Tourismusregion betreffen. Insbesondere sieht die Änderungsverordnung vor, die bisher in § 7a geregelten Restriktionen zu den Inseln zu streichen, wodurch der Tagestourismus auf den Inseln zugelassen werden würde.

Es besteht auf den Fährn sowie auf den Inseln jedoch weiterhin ein erhöhtes Risiko von Personenansammlungen zahlreicher, untereinander nicht bekannter Personen, welches durch die Zulassung des Tagestourismus in

erheblichem Maße verstärkt werden würde und bei welchen das Corona-Virus besonders leicht übertragen werden kann. Mangels Bekanntheit der Personen untereinander wird die Fallfindung mit Absonderung von Erkrankten und engen Kontaktpersonen erschwert sein, wenn nicht gar unmöglich. Insbesondere existiert noch kein System, welches die Erfassung der Kontaktdaten von Tagestouristen sicherstellen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie die Kontaktpersonennachverfolgung einer der wesentlichen Pfeiler ist.

Auch wenn sich das Infektionsgeschehen aufgrund der vom Land Niedersachsen und vom Landkreis Wittmund ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt hat und insbesondere die Zahl der Neuinfektionen sowie die Zahl der tatsächlich Infizierten im Landkreis Wittmund stetig sinkt, besteht die Gefahr der Verbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fort. Bei einem schweren Krankheitsverlauf wäre gegebenenfalls unter großem Aufwand ein Transport mittels Boot oder Hubschrauber unter Einhaltung eines besonders strengen Hygienestandards von den Inseln auf das Festland notwendig. Bei einem unkontrollierten Anstieg der Infektionszahlen und einer damit möglicherweise einhergehende steigende Notwendigkeit intensivmedizinischer Behandlungen wird auch aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender geeigneter Hubschrauber der schnellstmögliche Transport nur schwer möglich sein.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist daher verhältnismäßig. Die getroffene Maßnahme verhindert, dass durch den zusätzlichen Aufenthalt von Tagestouristen auf den Inseln unkontrollierte Ansammlungen von Personen entstehen. Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Erforderlichkeit im vorliegenden Fall erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Denn § 11 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 147), lässt weitergehende als die in der Verordnung getroffenen Anordnungen durch die örtlichen Infektionsschutzbehörden nur zu, „soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen (der Verordnung) nicht widerspricht.“ Ohne die getroffene Maßnahme bestünde die Gefahr, dass es zu den unkontrollierten Ansammlungen von untereinander nicht bekannten Personen kommt, welche die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 5. Juni 2020 zulässiger Weise auch weiterhin unterbinden will. Die getroffene Maßnahme stellt sich somit als widerspruchsfrei zur Verordnung und damit als zwingend erforderlich dar. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die getroffene Maßnahme ist auch zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung des Landkreises Wittmund mit Blick auf das Freizügigkeitsrecht eines jeden Einzelnen aus Art. 11 Grundgesetz (GG) angesichts der immer noch hohen Gefahr der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus angemessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Montag, den 8. Juni 2020, bis einschließlich Mittwoch, den 22. Juni 2020. Eine Verlängerung ist möglich. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Straftat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 05.06.2020

(L. S.)

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### Betrieb von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen

Die Gesellschaften Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum I, Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum II und Windpark Norderland GmbH & Co. KG Ochtersum III, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, haben gem. § 16 BImSchG beantragt (Änderungsantrag), die Leistung der von Ihnen betriebenen Windenergieanlagen im Nachtbetrieb (22.00 – 6.00 Uhr) wie folgt zu ändern:

Standorte der Windenergieanlagen und beantragte Leistungserhöhung:

| Ochtersum I   | Flurstück      | Flur | Gemarkung     | kW        | kW        | Betriebsmodus |
|---------------|----------------|------|---------------|-----------|-----------|---------------|
| WEA O06       | 6              | 1    | Ostochtersum  | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| WEA O09       | 23             | 1    | Ostochtersum  | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| WEA O10       | 16/4           | 2    | Ostochtersum  | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| WEA O11       | 21/2           | 2    | Ostochtersum  | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| WEA O12       | 10/1 u. 101/11 | 2    | Ostochtersum  | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| WEA O13       | 25             | 2    | Ostochtersum  | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| Ochtersum II  |                |      |               |           |           |               |
| WEA O02       | 67/6           | 1    | Ostochtersum  | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| WEA O07       | 51/3           | 1    | Ostochtersum  | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| Ochtersum III |                |      |               |           |           |               |
| WEA O03       | 37             | 1    | Westochtersum | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |
| WEA O04       | 42             | 1    | Westochtersum | von 1.000 | auf 1.600 | BM 96,5 dB(A) |

Die Änderung des nächtlichen Anlagenbetriebes bedarf einer Änderungsgenehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771). Das Genehmigungsverfahren ist in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, weil das ursprüngliche Genehmigungsverfahren ebenfalls als öffentliches Verfahren durchgeführt wurde.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge auf Erteilung der Änderungsgenehmigungen und die beigegebenen Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt

**mit dem 01.07.2020 und endet am 29.07.2020.**

Es wird darum gebeten, die Unterlagen vorrangig auf elektronischem Weg einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben. Während der Auslegungsfrist können die Informationen ganzjährig über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-wittmund.de/Aktuelles/Bekanntmachungen.aspx>

Einwendungen senden Sie bitte an [bauamt@lk.wittmund.de](mailto:bauamt@lk.wittmund.de).

Falls Sie Fragen zu den Unterlagen haben, weitere Informationen benötigen, die Unterlagen nicht elektronisch einsehen können oder Ihre Stellungnahme mündlich zur Niederschrift vortragen möchten, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Die Unterlagen können auch nach telefonischer Voranmeldung beim

- Landkreis Wittmund, unter Telefonnummer 044 62/86 12 91  
Im Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 10,
- bei der Samtgemeinde Holtriem,  
unter Telefonnummer 049 75/91 93-17,  
Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, Zimmer 17 und
- bei der Gemeinde Dornum, unter Telefonnummer 049 33/91 89-16,  
Schatthäuser Str. 9, 26553 Dornum, Zimmer 15

eingesehen werden.

Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer Ihres Besuches in der Verwaltung vorgeschrieben. Diese ist zu dem Termin mitzubringen. Die übrigen Hygieneschutzmaßnahmen (Abstand halten, mit Krankheitssymptomen zu Hause bleiben etc.) sind einzuhalten.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können bei den auslegenden Stellen (nach vorheriger Terminvereinbarung) in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 12.08.2020 schriftlich oder in elektronischer Form ([bauamt@lk.wittmund.de](mailto:bauamt@lk.wittmund.de)) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Der Landkreis Wittmund informiert darüber, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse bei der Abgabe von Einwendungen § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. Art. 6 Absatz 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

Über die Durchführung eines Erörterungstermins wird nach Abschluss der Einwendungsfrist entschieden. Sollte ein Erörterungstermin anberaumt werden, wird dieser öffentlich bekanntgegeben. Einwender werden gesondert informiert.

Wittmund, den 18. Juni 2020

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann



# Öffentliche Bekanntmachung

## Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### Betrieb von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen

Die Windpark Norderland GmbH & Co. KG Blomberg/Neuschoo I, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt, hat gem. § 16 BImSchG beantragt (Änderungsantrag) die Leistung der Anlagen im Nachtbetrieb (22.00 – 6.00 Uhr) wie folgt zu ändern:

Standorte der Windenergieanlagen und beantragte Leistungserhöhung:

|         | Flurstück | Flur | Gemarkung | kW        | kW        | Betriebsmodus |
|---------|-----------|------|-----------|-----------|-----------|---------------|
| WEA N1v | 41/10     | 14   | Neuschoo  | von 600   | auf 3.000 | 0 s           |
| WEA N3  | 48/4      | 14   | Neuschoo  | von 1.000 | auf 3.000 | 0 s           |
| WEA N5  | 41/10     | 14   | Neuschoo  | von 1.500 | auf 3.000 | II s          |
| WEA N6  | 48/5      | 14   | Neuschoo  | von 1.500 | auf 3.000 | II s          |

Die Änderung des nächtlichen Anlagenbetriebes bedarf einer Änderungsgenehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771). Das Genehmigungsverfahren ist in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, weil das ursprüngliche Genehmigungsverfahren ebenfalls als öffentliches Verfahren durchgeführt wurde.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge auf Erteilung der Änderungsgenehmigungen und die beigegebenen Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt

**mit dem 01.07.2020 und endet am 29.07.2020.**

Es wird darum gebeten, die Unterlagen vorrangig auf elektronischem Weg einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben. Während der Auslegungsfrist können die Informationen ganzjährig über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-wittmund.de/Aktuelles/Bekanntmachungen.aspx>

Einwendungen senden Sie bitte an [bauamt@lk.wittmund.de](mailto:bauamt@lk.wittmund.de).

Falls Sie Fragen zu den Unterlagen haben, weitere Informationen benötigen, die Unterlagen nicht elektronisch einsehen können oder Ihre Stellungnahme mündlich zur Niederschrift vortragen möchten, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Die Unterlagen können auch nach telefonischer Voranmeldung beim

- Landkreis Wittmund, unter Telefonnummer 04462/86 12 91  
Im Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 10,
- bei der Samtgemeinde Holtriem,  
unter Telefonnummer 049 75/91 93 - 17  
Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, Zimmer 17 und
- bei der Stadt Aurich, unter Telefonnummer 049 41/12-21 21  
Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, Zimmer 023

eingesehen werden.

Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer Ihres Besuches in der Verwaltung vorgeschrieben. Diese ist zu dem Termin mitzubringen. Die übrigen Hygieneschutzmaßnahmen (Abstand halten, mit Krankheitssymptomen zu Hause bleiben etc.) sind einzuhalten.

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können bei den auslegenden Stellen (nach vorheriger Terminvereinbarung) in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 12.08.2020 schriftlich oder in elektronischer Form ([bauamt@lk.wittmund.de](mailto:bauamt@lk.wittmund.de)) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Der Landkreis Wittmund informiert darüber, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse bei der Abgabe von Einwendungen § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. Art. 6 Absatz 1 c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflicht genutzt und gespeichert werden.

Über die Durchführung eines Erörterungstermins wird nach Abschluss der Einwendungsfrist entschieden. Sollte ein Erörterungstermin anberaumt werden, wird dieser öffentlich bekanntgegeben. Einwender werden gesondert informiert.

Wittmund, den 18. Juni 2020

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.125.000 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.240.400 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 10.000 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.686.800 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.642.300 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 898.500 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.742.700 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 600.000 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 162.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.185.300 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.547.000 EUR

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 600.000 EUR veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.345.100 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer                                                  | 380 v. H. |

## § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, 09.03.2020

### Stadt Esens

|                            |         |                             |
|----------------------------|---------|-----------------------------|
| Emken<br>(Bürgermeisterin) | (L. S.) | Hinrichs<br>(Stadtdirektor) |
|----------------------------|---------|-----------------------------|

**Der vom Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 09.03.2020 beschlossenen Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel ist als Anlage diesem Haushaltsplan beigefügt und wird im Ergebnis wie folgt festgestellt:**

- 1.) Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel wird wie folgt festgestellt:

Es betragen

- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| 1. im Erfolgsplan   |                         |
| die Erträge         | 7.316.800,00 Euro       |
| die Aufwendungen    | 7.709.700,00 Euro       |
| <b>Planergebnis</b> | <b>-392.900,00 Euro</b> |
| 2. im Vermögensplan |                         |
| die Einnahmen       | 986.000,00 Euro         |
| die Ausgaben        | 986.000,00 Euro         |

Es werden festgesetzt

- |                                                  |                          |
|--------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>1. der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>       | <b>272.000,00 Euro</b>   |
| <b>2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf</b> | <b>2.000.000,00 Euro</b> |

Esens, 09.03.2020

### Stadt Esens

|                          |         |                           |
|--------------------------|---------|---------------------------|
| Emken<br>Bürgermeisterin | (L. S.) | Hinrichs<br>Stadtdirektor |
|--------------------------|---------|---------------------------|

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 12.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.07.2020 bis 10.07.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs  
Stadtdirektor

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt                     |                |
| mit dem Gesamtbetrag                       |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 12.809.700 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 12.699.400 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 5.500 EUR      |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR          |
| 2. im Finanzhaushalt                       |                |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag            |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus                   |                |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf         | 12.641.000 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus                   |                |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf         | 11.879.100 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen aus                   |                |
| Investitionstätigkeit auf                  | 7.787.300 EUR  |
| 2.4 der Auszahlungen aus                   |                |
| Investitionstätigkeit auf                  | 10.956.500 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für                   |                |
| Finanzierungstätigkeit auf                 | 2.400.000 EUR  |
| 2.6 der Auszahlungen für                   |                |
| Finanzierungstätigkeit auf                 | 193.900 EUR    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |                                         |                |
|-----------------------------------------|----------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 22.828.300 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 23.029.500 EUR |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 2.400.000 EUR veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.463.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 33,0 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

## § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, den 26.02.2020

### Samtgemeinde Esens

|         |                              |
|---------|------------------------------|
| (L. S.) | Hinrichs<br>SG-Bürgermeister |
|---------|------------------------------|

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 22.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20/083/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.07.2020 bis 10.07.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs  
SG-Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 25.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

|                                                                |             |
|----------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt<br>mit dem Gesamtbetrag                 |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                               | 782.500 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 701.600 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                          | 42.000 EUR  |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 EUR       |
| 2. im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |             |
| 2.1 der Einzahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf | 720.000 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf | 616.700 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen aus<br>Investitionstätigkeit auf          | 246.400 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für<br>Investitionstätigkeit auf          | 534.500 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit auf         | 0 EUR       |
| 2.6 der Auszahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit auf         | 0 EUR       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |               |
|-----------------------------------------|---------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 966.400 EUR   |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.151.200 EUR |

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 242.000 EUR veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer                                                  | 380 v. H. |

## § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Moorweg, 25.05.2020

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**  
Schröder  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.07.2020 bis 10.07.2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

**Schröder**  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 06.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

|                                                                |               |
|----------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt<br>mit dem Gesamtbetrag                 |               |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                               | 1.708.600 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                          | 1.618.500 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf                          | 5.000 EUR     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf                     | 0 EUR         |
| 2. im Finanzhaushalt<br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |               |
| 2.1 der Einzahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.597.000 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus<br>laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.438.100 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen aus<br>Investitionstätigkeit auf          | 475.200 EUR   |
| 2.4 der Auszahlungen für<br>Investitionstätigkeit auf          | 1.496.500 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit auf         | 0 EUR         |
| 2.6 der Auszahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit auf         | 0 EUR         |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |               |
|-----------------------------------------|---------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.072.200 EUR |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.934.600 EUR |

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 192.000 EUR veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 250.000 EUR veranschlagt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

|                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 360 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                | 360 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer                                                  | 380 v. H. |

## § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Stedesdorf, 06.05.2020

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**  
Reineke  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 04.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Std erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.07.2020 bis 10.07.2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Folstenhausener Straße 10, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

**Reineke**  
Bürgermeisterin

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 07.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

|                                            |                |
|--------------------------------------------|----------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag            |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 9.807.200 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 9.807.200 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge          | 0 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro         |

### 2. im Finanzhaushalt

|                                                             |                |
|-------------------------------------------------------------|----------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                             |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 9.319.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.319.500 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 2.053.300 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 3.930.800 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 690.000 Euro   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 237.000 Euro   |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |                  |
|-----------------------------------------|------------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 12.062.400 Euro  |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 12.487.300 Euro. |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 690.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.485.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.553.100 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 40,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 07.05.2020

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**  
Ahrends  
SG-Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 sowie den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 26. Mai 2020 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01. bis 09. Juli 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

**Samtgemeinde Holtriem**  
Ahrends  
SG-Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 16.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

### 1. im Ergebnishaushalt

|                                            |              |
|--------------------------------------------|--------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag            |              |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 628.900 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 628.900 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge          | 0 Euro       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro       |

### 2. im Finanzhaushalt

|                                                             |              |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag                             |              |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 588.200 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 557.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 113.800 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf          | 247.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0 Euro       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf         | 0 Euro       |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|                                         |               |
|-----------------------------------------|---------------|
| – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 702.000 Euro  |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 804.000 Euro. |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 98.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

|                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 380 v. H. |

#### 2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Nenndorf, den 16.04.2020

(L. S.)

**Niehuisen**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01. bis 09. Juli 2020 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Nenndorf**  
Niehuisen  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Ostbense Nr. 1

„Hartward-Nordwest“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan der Innenentwicklung –  
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Ostbense Nr. 1 „Hartward-Nordwest“ der Gemeinde Neuharlingersiel mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 NBauO als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13, 13 a



BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Ostbense Nr. 1 „Hartward-Nordwest“ wird mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb

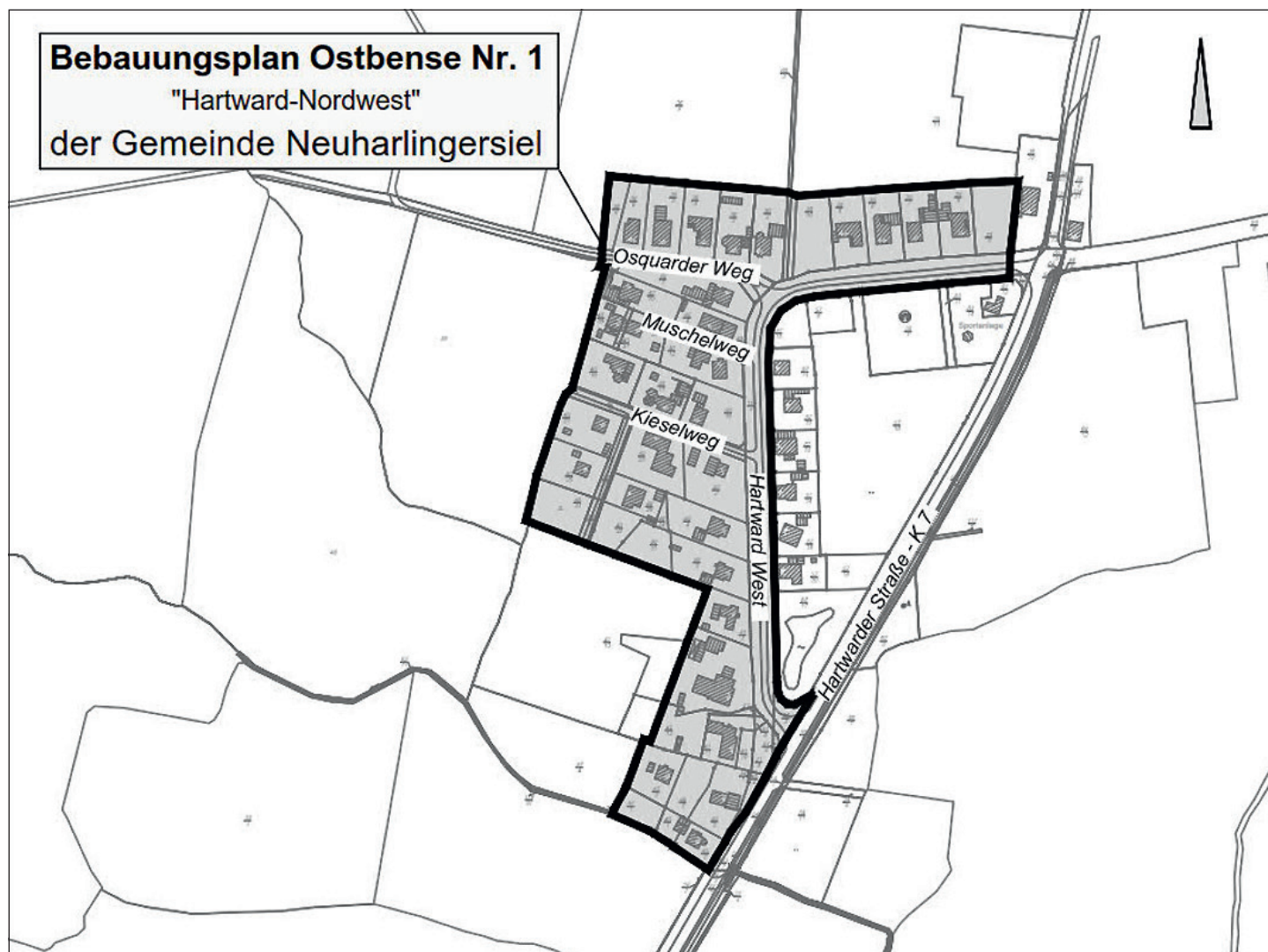
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Ostbense Nr. 1 „Hartward-Nordwest“ sowie die dazugehörige Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Ostbense Nr. 1 „Hartward-Nordwest“ ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Neuharlingersiel, den 11. Juni 2020

**Gemeinde Neuharlingersiel**  
Der Bürgermeister  
Peters



**Kartengrundlage:** Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.